

ADAC

Sportschifffahrt Info für Wassersportler



Mosel und Saar

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Grenzverkehr und Sportschifffahrt
Am Westpark 8, 81373 München

Internet: www.adac.de/sportschifffahrt
E-Mail: sportschifffahrt@zentrale.adac.de



ADAC



Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Verkehrsvorschriften für Sportboote	1
3. Wichtige Einzelvorschriften für Sportboote und Kleinfahrzeuge	1
4. Verhaltensregeln für die Fahrt	2
5. Benutzung der Bootsanlagen und Schiffsschleusen	4
6. Sicherheitsausrüstung an Bord	6
7. Sonstige Ausrüstungsvorschriften	7
8. Versicherungspflicht für Sportboote	7
9. Benutzung von Funkgeräten	7
10. Notruf	8
11. Wetterberichte	9
12. Ausübung weiterer Wassersportarten	9
13. Befahren der Uferwege	10
14. Umwelt und Naturschutz	10
15. Infos zum Chartern	11
16. Wichtige Anschriften	11
17. Seekarten und nautische Literatur	11
18. ADAC-Stützpunkte	12
Tabellen: Höchstgeschwindigkeiten, Fahrrinntiefe, Durchfahrtshöhen, Schleusenöffnungszeiten	14

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt

Leitung Sportschifffahrt-Redaktion:

Steffen Häbich

Redaktion:

Ralf Manglkammer

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Grenzverkehr & Sportschifffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: Januar 2009

1. Allgemeines

Der Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen in unserem Lande ist ähnlich dem Straßenverkehr zunehmend stärker, schneller und vielgestaltiger geworden. Nicht nur technische Weiterentwicklung der Berufsschifffahrt hat dazu beigetragen, sondern auch die Sportschifffahrt mit ihrer ständig steigenden Anzahl und Vielfalt von Fahrzeugen.

Dieses Merkblatt soll den Wassersporttreibenden auf der Bundeswasserstraßen MOSEL und SAAR eine Hilfe sein. Es verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung, den Vorschriften und der nautischen Übung gemäß verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrtstrecke sowie über die geltenden Bestimmungen unterrichten.

2. Verkehrsvorschriften für die Sportschifffahrt

Auf den Bundeswasserstraßen MOSEL und SAAR gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder im Verkehrsblatt (VkBl.), dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, veröffentlicht sind:

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl. I, S. 3148 und S. 3317, BGBl. I 1999 S.159)
- Moselschifffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 03.09.1997 (BGBl. Teil III Seite 1613 vom 16.09.1997 - Anlagenband)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Mosel (VkBl. 1978 S. 508)
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung - NSGBefV) vom 08. Dezember 1987 (BGBl. S. 2538)
- Verordnung über das Wasserskifahren auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 01. Februar 1990 (BGBl. I S. 101)
- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschifffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769)

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten. Diese werden auch im Internet unter der Adresse www.elwis.de veröffentlicht.

3. Wichtige Einzelvorschriften für Sportboote und Kleinfahrzeuge

Sportfahrzeuge/Kleinfahrzeuge

Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Sportfahrzeuge sind Kleinfahrzeuge, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.



Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nach der KIFzKV-BinSch sind Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschinen, deren effektive Nutzleistung 2,21 kW (3 PS) übersteigt und Segelboote über 5,50 m Länge ohne Motor, kennzeichnungspflichtig. Das heißt, sie müssen ein amtliches oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Boote, die von dieser Verordnung ausgenommen sind, müssen mit dem Bootsnamen (außen) sowie mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers (innen) versehen sein. Sie können aber freiwillig ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.



■ MOSEL

Nach § 2.02 der MoselSchPV müssen die Kennzeichen mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

■ SAAR

Nach der KIFzKV-BinSch müssen Kleinfahrzeuge mit mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bug- oder Heckseiten **oder** am Spiegelheck des Kleinfahrzeugs gekennzeichnet sein.

Führerscheinpflicht

Führer von Sportfahrzeugen von mehr als 3,68 kW (5 PS) Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein-Binnen (bis 15m Bootslänge). Führer von Sportfahrzeugen mit einer Länge größer als 15 m müssen ein Sportpatent bzw. ein Sportschifferzeugnis gemäß der Rheinpatentverordnung (RheinPatV) oder Binnenschifferpatentverordnung (BinnenSchPatentV) besitzen. Weiterführende Informationen erhalten Sie in unserem Merkblatt Sportbootführerscheine und Funkzeugnisse.

Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge / Eintrag in das Binnenschiffsregister

Sportfahrzeuge mit einer Länge von 20 m oder mehr bzw. deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt, müssen untersucht werden. Diese Boote müssen im Binnenschiffsregister des örtlichen Amtsgerichts registriert werden.

4. Verhaltensregeln für die Fahrt

Grundregeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraßen ist oberstes Gebot.

Fahrregeln auf den Binnenschiffahrtsstraßen

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden sind und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind. Im Folgenden gilt:

- Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.
- Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.
- Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden.
- Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht.



■ Regeln für die MOSEL

Fahrgeschwindigkeit

Auf der Mosel beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer allgemein 30 km/h einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt und 15 km/h auf den französischen Kanalstrecken.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- für Kleinfahrzeuge auf freien Flussstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten;
- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen § 17 freigegebenen Strecken schleppen;
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis, welche im Rahmen einer nach § 1.23 MoselSchPV genehmigten Veranstaltung von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
- für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, welche die Bezeichnung nach § 3.27 MoselSchPV führen;
- für bestimmte Strecken, auf denen die zuständige Behörde befristet oder unbefristet eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zugelassen hat.

Abweichend von diesen und anderen Vorgaben müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig verringern (§ 6.02a Nr. 6 MoselSchPV).

Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

Fahrrinnenbezeichnung und -tiefe

Soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes schwimmende Schifffahrtszeichen an einzelnen Stellen zur besseren Orientierung für die Schifffahrt auslegt, gilt hierfür folgendes:

Es werden, in Fließrichtung gesehen, auf der rechten Seite rote Stumpftonnen und auf der linken Seite grüne Spitztonnen verwendet. Stellen, an denen sich die Fahrrinne spaltet, werden durch rot-grün waagrecht gestreifte Tonnen bezeichnet. Die Fahrrinne wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, einseitig oder beidseitig gekennzeichnet. Die Tonnen liegen im Allgemeinen etwa 5 m außerhalb der Fahrrinne. Ein hartes Anhalten der Tonnen ist deswegen mit der Gefahr des Auffahrens verbunden. Festmachen an Tonnen ist verboten!

Die Fahrrinntiefe beträgt:

- von der Moselmündung bis zur Schleuse Koblenz bei gleichwertigem Wasserstand (GIW) des Rheins: 2,50 m
- von der Schleuse Koblenz bis zu der deutsch-französischen Grenze: 3,00 m

Einschränkungen für die Bootsschleusenbenutzer:

- die Fahrrinne in der Unterwasserzufahrt zur Bootsschleuse Koblenz (Balduinbrücke bis Bootsschleuse) ist vom Rhein-Wasserstand abhängig und beträgt Pegel Koblenz minus 0,30 m
- in den übrigen Fahrrinnen zu den Bootsschleusen beträgt die Tiefe: 1,50 m



■ Regeln für die SAAR

Fahrgeschwindigkeit

Auf der Saar beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer

- von Saar-km 0,00 (Saarmündung) bis km 87,20 (Ende ausgebaute Strecke): 16 km/h
- von km 87,2 bis lothr. km 64,975 deutsch-französische Grenze bei Saargemünd. Die Staatsgrenze liegt im Bereich der Flussmitte. Hier gelten die französischen Bestimmungen: 8 km/h

Anlegen, Ankern und Festmachen

Auf der Saar besteht Ankerverbot. Das Stillliegen ist nur an den dafür ausgewiesenen Liegestellen und für die vor Ort vorgegebene maximale Dauer zugelassen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, ist die Benutzung der Liegestelle nur in einer Breite zulässig.

Fahrrinnenbezeichnung und -tiefe

Es werden, in Fließrichtung gesehen, auf der rechten Seite rote Stumpftonnen und auf der linken Seite grüne Spitztonnen verwendet. Stellen, an denen sich die Fahrrinne spaltet, werden durch rot-grün waagrecht gestreifte Tonnen bezeichnet. Die Fahrrinne wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, einseitig oder beidseitig gekennzeichnet. Die Tonnen liegen im Allgemeinen etwa 5 m außerhalb der Fahrrinne. Ein hartes Anhalten der Tonnen ist deswegen mit der Gefahr des Auffahrens verbunden. Festmachen an Tonnen ist verboten!

Die Fahrrinntiefe beträgt:

- von der Saarmündung bis zum Ende der ausgebauten Strecke in Saarbrücken/Westspangenbrücke (km 86,7): 3,00 m
- von km 86,7 bis zur deutsch-französischen Grenze bei Saargemünd: $\geq 2,00$ m

5. Benutzung der Bootsanlagen und Schiffsschleusen

Bootsanlagen für die Sportschifffahrt

Alle Anlagen für die Sportschifffahrt dürfen nur am Tage benutzt werden.

■ Regeln für die MOSEL

Die Sportschifffahrt muss grundsätzlich die Bootsanlagen benutzen. An allen Staustufen sind Bootsschleusen und Bootsschleppen, an den Staustufen Palzem, Grevenmacher, Wintrich, Zellingen, Enkirch, Fankel und Müden außerdem auch Bootsgassen vorhanden. Die Anlagen liegen zwischen der Schiffsschleuse und dem Wehr. Die Zufahrten vom Unterwasser her zu den Bootsschleusen Koblenz und Detzem liegen in den Wehrräumen und sind gekennzeichnet.

Während der Betriebszeit der Bootsschleusen und Bootsgassen (vom 01.04. bis 31.10.) müssen alle Fahrzeuge, die unter 18 m lang und unter 3,30 m breit sind und einen Tiefgang von weniger als 1,50 m haben – ausgenommen Bootsschleusenanlage Koblenz – die Bootsschleusen (kostenlos) benutzen. In der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03., während die Bootsschleusen und Bootsgassen außer Betrieb sind, müssen Kleinfahrzeuge die Schiffsschleusen gebührenpflichtig benutzen, soweit sie nicht als Mitschleuser abgabenfrei sind.

■ Regeln für die SAAR

Kleinfahrzeuge, die von Hand eingesetzt oder herausgehoben werden können, müssen die vorhandenen Bootsumsetzanlagen benutzen. Die Anlagen dürfen aber nur bei Tage benutzt werden. Für die übrigen Fahrzeuge gilt die folgende Regelung:

- Fahrzeuge von nicht mehr als 40 m Länge und von nicht mehr als 6,40 m Breite müssen in Kanzem, Serrig, Mettlach und Rehlingen die kleine Schiffsschleuse benutzen, soweit die Schleusenaufsicht keine andere Weisung erteilt.



Weiterhin gilt:

- Wenn die Anlagen für die Sportschiffahrt aus besonderen Gründen gesperrt sind (es fehlt dann neben den Zufahrten der weiße Pfeil auf blauem Grund mit dem Zusatz "Bootsschleuse" und die Sperrtafel wird gezeigt), kann die Schiffsschleuse nach Anweisung des Schleusenpersonals – für bootsschleusengeeignete Fahrzeuge – kostenlos benutzt werden. Hierbei werden die Sportboote entweder in größerer Anzahl oder zusammen mit Großfahrzeugen geschleust.
- Die Schütze und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt ist erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind und sich der Torantriebsmotor ausgeschaltet hat. Die Benutzer der Bootsschleusen müssen auf die aus der Bootsgasse ausfahrenden Boote Rücksicht nehmen.
- Beim Füllen und besonders beim Entleeren der Bootsschleuse ist darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen. Beim Steigen oder Sinken des Kammerwasserstandes sind die Halteleinen ordnungsgemäß nachzulassen. Ein Aufhängen des Bootes kann Lebensgefahr bedeuten! Zum Befestigen der Halteleinen sind hierfür vorgesehene Einrichtungen (Plattform- und Nischenpoller) zu benutzen. Die Haltestangen in den Bootsschleusen sind nicht zum Festmachen.
- Auch die Bootsgassen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie die Kontrolllampe "grün" zeigt. In der übrigen Zeit zeigt die Kontrolllampe "rot". Ist die Bootsgasse außer Betrieb, sind die Kontrolllampen gelöscht. Die Benutzung der Bootsgassen ist nur sportlich geübten Wassersporttreibenden zu empfehlen.
- Es ist verboten, das Schleusengelände – außer zur Schleusung, zur Herbeiholung der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen – zu betreten. Ferner ist es verboten, beim Umtragen den Betrieb der Bootsschleusen und der Bootsgassen zu behindern.
- Wassermotorrädern ist die Benutzung von Schleusen und Bootsgassen verboten.

Benutzung der Schiffsschleusen

Die Benutzung der Schiffsschleuse ist nur **mit ausdrücklicher Zustimmung und nach Anweisung der Schleusenbetriebsstelle** in den o.g. Ausnahmefällen gestattet. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.
- Das Überholen ist verboten.
- Zum Schutz der Schleusenkammer und des Fahrzeuges müssen Fender benutzt werden.
- Die nutzbare Länge ist an den Kammerwänden gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug beim Leeren der Schleusenkammer aufsetzt und beschädigt wird.
- Außer zur Einfahrt in die Schleuse darf nicht über das am Ufer aufgestellte Halteschild hinausgefahren werden.
- Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen größeren Fahrzeugen nach Aufforderung in die Schiffsschleuse einfahren.
- In der Schleusenkammer ist ausreichender Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine zu halten.



Besondere Gefahren an allen Staustufen

Das Heranfahren an die Wehre und Kraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt! Deshalb liegt eine genaue Beachtung dieses Verbots im eigenen Interesse der Wassersporttreibenden.

Die Einfahrt zu den vorhandenen Anlagen für die Kleinschiffahrt darf nur erfolgen, wenn diese für den Verkehr geöffnet sind, und es muss dabei stets das entsprechende Ufer oder Trennwerk scharf angehalten werden. Nötigenfalls müssen Ruder- oder Paddelboote bei der Ausfahrt nach Oberstrom vom Ufer aus getreidelt werden (an der Leine ziehen).

Während der Sommermonate ist im Oberwasser der einzelnen Wehranlagen vom Molenkopf der Bootsschleuse bis zum gegenüberliegenden Ufer eine Reihe gelber Bojen, die einen roten Zylinder mit weißen Querstreifen tragen, ausgelegt. Bei Dunkelheit sind die Sperrzeichen auf der Mole und dem Ufer beleuchtet. Das Befahren der Wasserfläche zwischen dieser Linie und dem Wehr/Kraftwerk ist verboten.

Während der Wintermonate ist die gesamte Wasserfläche oberhalb und unterhalb der Wehre gesperrt. Die Sportschiffahrtsanlagen werden dann außer Betrieb genommen. Die obere Grenze der gesperrten Wasserfläche im Oberwasser ist durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Oberhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafeln werden nachts angestrahlt.

Im Unterwasser der einzelnen Wehranlagen wird die Grenze der gesperrten Wasserfläche durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Unterhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafel auf der Unterhafenmole wird nachts angestrahlt.

6. Sicherheitsausrüstung an Bord

Jeder Skipper sollte dafür sorgen, entsprechend der Bootsgröße ausreichend Rettungsmittel an Bord mitzuführen. Eine sinnvolle auf die Bootsgröße und das Fahrtgebiet abgestimmte Sicherheitsausrüstung dient der Sicherheit der gesamten Besatzung.

Empfohlene Mindestausrüstung für Sportfahrzeuge im Binnenbereich:

- Ohnmachtsichere Rettungsweste mit CE Kennzeichen für jede Person an Bord
- Rettungsinsel je nach Bootsgröße
- Rettungsringe
- eine schwimmfähige Rettungsleine von mindestens 16 m Länge (international vorgeschrieben – nach SOLAS 74/83 – ist eine Rettungsleine von mindestens 30 m).
- zwei tragbare Feuerlöscher der Brandklasse ABC entsprechend DIN 14406, amtl. geprüft
- pyrotechnische Signalmittel
- Schöpfgefäß zum Wasserschöpfen oder eine von Hand bedienbare Bilgen-Pumpe
- Anker mit ausreichend langer Leine
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Handlampen, davon eine besonders lichtstarke für Notsignale
- ein aktiver oder passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- eine UKW-Sprechfunkanlage
- ein Rundfunkempfänger für Wetterberichte
- Bootshaken für An- und Ablegemanöver sowie eine ausreichende Anzahl Fender
- zwei Paddel oder Riemen



- Reservekanister
- eine rote Flagge, Mindestmaß 60 x 60 cm, zur Kennzeichnung bei Manövrierunfähigkeit
- Nebelhorn
- Gewässerkarten

7. Sonstige Ausrüstungsvorschriften

Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote / Wassermotorräder

Seit 2005 schreibt die neue EU-Richtlinie 2003/44/EG für alle Mitgliedsstaaten neue Abgas- und Geräuschgrenzwerte für Sportboote und Wassermotorräder vor.

Die neuen Grenzwerte gelten für das Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnehmen von allen **neu** gekauften Fahrzeugen mit:

- Selbstzündungs- und Viertakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2006,
- Motoren mit Zweitakt-Fremdzündungsmotoren seit dem 01.01.2007.

Wichtig: Laut EU-Richtlinie bestehen für Zweitaktmotoren neue Abgasvorschriften, aber kein generelles Fahrverbot. Zweitaktmotoren, die die neuen Grenzwerte überschreiten, konnten noch bis zum 31.12.2006 in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden und dürfen auch nach dem 31.12.2006 weiterhin benutzt werden.

Seit dem 1.1.2007 müssen **alle Neufahrzeuge**, die in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, die geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie einhalten.

8. Versicherungsempfehlung für Sportboote

Eine Bootshaftpflichtversicherung ist in Deutschland gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

9. Benutzung von Funkgeräten

Sprechfunk auf Binnenschiffahrtsstraßen

Ein UKW-Funkgerät ist als Ausrüstungsteil bei Sportbooten auf allen deutschen Binnenschiffahrtsstraßen - außer bei unsichtigem Wetter/Radarfahrt - nicht vorgeschrieben. Ist jedoch ein UKW-Sprechfunkgerät an Bord, sind folgende Punkte zu beachten:



Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff – Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.

Ist auf dem Rheinpegel Hochwasserstufe 1 gemeldet, dürfen nur noch Fahrzeuge – einschließlich Kleinfahrzeuge – ihre Fahrt fortsetzen, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Der Verkehrskreis "Nautischer Informationsdienst" ist auf Empfang zu schalten.

Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk (BGBl. 2000 II S. 1213) und der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen gemäß den gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10) entsprechen. Darüber hinaus den Vorschriften der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschiffahrtfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe I) erläutert sind, dieser Verordnung und der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4569) in der jeweils geltenden Fassung.

Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muss sich vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen auf dem für den Verkehrskreis Schiff – Schiff zugewiesenen Kanal melden. Das Tafelzeichen B.11 weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.



Wichtig: Auf allen mit UKW-Sprechfunk ausgerüsteten Schiffen muss das Handbuch „Binnenschiffahrtfunk“ in der jeweils aktuellen Ausgabe vorhanden sein. Auf den Binnenschiffahrtsstraßen Rhein und Mosel muss zusätzlich der Regionale Teil Rhein/Mosel, auf den übrigen Binnenschiffahrtsstraßen zusätzlich der für die befahrene Wasserstraße einschlägige Auszug aus dem Regional Teil Deutschland des Handbuches an Bord vorhanden sein.

Erhältlich ist das Buch über den Binnenschiffahrts-Verlag GmbH, Postfach 130140, 47119 Duisburg, Telefon 0203/800 06 20, Telefax 0203/8 00 06 21. Der Allgemeine Teil des Handbuchs und der Regionale Teil Rhein/Mosel sind auch auf der Internetseite der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt unter www.ccr-zkr.org als Download-Datei eingestellt.

Frequenzuteilung: Auf allen Binnenschiffahrtsstraßen ist es Pflicht, die Urkunde über die Frequenzuteilung mitzuführen.

ATIS

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen müssen alle Funkgeräte an Bord mit einem **ATIS-Coder** ausgerüstet sein. Die Abkürzung "ATIS" steht für Automatic Transmitter Identifikation System, das der automatischen Identifizierung von Schiffsfunkstellen dienen soll.

Nautischer Informationsfunk (NIF)

Auf den Binnenschiffahrtsstraßen steht für den Funkverkehr der Schifffahrt der Verkehrskreis "Nautische Information" (Schiff - Land) zur Verfügung. An den Ufern der Wasserstraßen sind an den Bereichsgrenzen die zu verwendenden Funkkanäle durch UKW-Tafelzeichen angegeben.

10. Notruf

Auf Binnenschiffahrtsstraßen ist der Notruf auf Kanal 10 oder auf dem Kanal des Nautischen Informationsfunk/Schleusenfunk erreichbar.

Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (z. B. Fahrzeug in Not, Mann über Bord) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.



Notzeichen

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen:
bei Nacht: ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird; bei Tag: eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.

11. Wetterberichte

See- und Wassersportberichte im Internet:

<http://www.dwd.de>

<http://www.wetteronline.de>

<http://www.wetterzentrale.de>

Weitere Informationen über:

Deutscher Wetterdienst: Telefon: 040 / 66 90 -17 00 gebührenpflichtig

12. Ausübung weiterer Wassersportarten

■ MOSEL

Baden

Das Baden ist verboten im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehr- und Wasserkraftanlagen, Schleusen und Hafeneinfahrten. Es ist ebenso verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

Ein generelles Badeverbot existiert nicht. Aufgrund der vorhandenen eingeschränkten Wasserqualität und dem Schiffsverkehr wird aber vom Baden abgeraten.

Wasserski

Wasserski darf nur auf den Strecken gefahren werden, die durch das Tafelzeichen E.17 gekennzeichnet sind. Grundsätzlich sind diese aufgestellten Tafelzeichen für die Begrenzung der Wasserskistrecken maßgebend, auch wenn veröffentlichte Übersichten andere Strecken ausweisen.



Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskifahren in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskifahren verboten.

Neben dem Schiffsführer ist das Motorboot mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskifahrer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.

Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskifahrer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind dabei untersagt.

Das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes betrieben werden.

Wassermotorräder

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 freigegebenen Wasserfläche verboten. Dies gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderfahrten, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.



Die Benutzung von Schleusen ist mit Wassermotorrädern nur gestattet, wenn sie die Auflagen des § 6.28 Nr. 7 MoselSchPV erfüllen.

Das Führen von Wassermotorrädern ist nur erlaubt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 Metern.

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist die Wasserfläche von Mosel-km 13,50 – 14,50, Ortslage Raum Winnigen für den Betrieb mit Wassermotorrädern zugelassen.

■ SAAR

Baden

Das Baden ist verboten im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb von Brücken, Wehr- und Wasserkraftanlagen, Schleusen und Hafeneinfahrten. Es ist ebenso verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

Ein generelles Badeverbot existiert nicht. Aufgrund der vorhandenen eingeschränkten Wasserqualität und dem Schiffsverkehr wird aber vom Baden abgeraten.

Wasserski

Auf der Saar ist Wasserskifahren bis auf weiteres untersagt.

Wassermotorräder

Das Wassermotorradfahren ist auf der Saar verboten, außer für Fahrten zur nächsten freigegebenen Wasserfläche (auf der Mosel) sowie für Touren- und Wanderfahrten, also Zielfahrten. Jeder Missbrauch wird geahndet.

13. Befahren der Uferwege

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten. Die Betriebswege des Wasser- und Schifffahrtsamtes an der Saar sind wechselseitig von der französischen Landesgrenze bis zur Mündung der Saar in die Mosel für Fußgänger, Radfahrer und Inline-Skater geöffnet.

14. Umwelt und Naturschutz

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Mosel zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.

Es ist untersagt, die Bundeswasserstraße Mosel in folgenden Bereichen zu befahren:

- im Naturschutzgebiet "Insel Taubengrün"
Die Wasserfläche zwischen der Insel Taubengrün und am rechten Moselufer von Mosel-km 69,99 bis Mosel-km 70,64;
- im Naturschutzgebiet "Pommerheld"
In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März die Wasserfläche in einer Breite von 40 m entlang dem rechten Moselufer von Mosel-km 43,50 bis Mosel-km 47,00 sowie zwischen



dem Parallelwerk bei Mosel-km 45,00 und dem rechten Moselufer. Es ist auch untersagt, an der - in Fließrichtung der Mosel gesehen - linken Seite des Parallelwerks anzuhalten oder still zu liegen.

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche wie z.B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.

Helfen Sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.

Lassen Sie beim Stilliegen den Motor nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.

An Mosel und Saar wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie deshalb ausreichend Abstand von Anglern und vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

15. Infos zum Chartern

Verzeichnis von Charterfirmen

Die ADAC-Sportschiffahrt hat Anschriften und Angebote von Charterfirmen in Europa und Übersee nach Ländern zusammengestellt und gibt sie als Merkblätter **ohne Werturteil** heraus. Angegeben sind die Anschrift, Reviere, Bootsklasse und Preise mit Hinweis auf günstige Konditionen für ADAC-Mitglieder. Allgemeine Tipps zum Chartern ergänzen den Service für Charterkunden.

16. Wichtige Anschriften

- **Aktuelle Länderinformationen erhalten Sie unter:**

www.adac.de/sportschiffahrt

- **Reiseinformationen unter:**

www.adac.de/ReiseService

- **ADAC-Newsletter – Service für ADAC-Mitglieder und Skipper**

Auf Wunsch bekommen Clubmitglieder vierzehntägig den ADAC-ReiseService-Newsletter mit aktuellen Informationen aus dem Wassersport. Anmeldung unter www.adac.de/sportschiffahrt

- **Bundesnetzagentur**

Außenstelle Hamburg
Sachsenstr. 12 und 14
20097 Hamburg
Tel.: (040) 23 65 50
Fax: (040) 23 65 51 82
www.bundesnetzagentur.de

17. Seekarten und nautische Literatur

Gewässerkarten und nautische Literatur sind im Fachbuchhandel erhältlich.

- **ADAC-Marinaführer Deutschland / Europa**

Der ADAC-Marinaführer beinhaltet über 1.000 Marinas an Küsten, Flüssen und Seen, die vor Ort getestet und bewertet wurden. Darüber hinaus Hafenkarten mit ausführlichen Beschreibungen, umfassenden Infos zum Ansteuern und Anlegen.

Erhältlich ab Mitte Januar 2009 im Handel oder online auf www.adac.de/verlag

ISBN: 978-3-89905-709-6

Preis: 24,95 Euro



- **Wasserwege Handbuch 2008/2009**

Doris & Andreas Saal
Heel Verlag
ISBN: 978-3-89880-915-3

- **Die Mosel / Die Saar mit Saarkanal**

Wolfgang Banzhaf
Verlag Rheinschiffahrt
ISBN: 978-3-924823-21-4

- **Sicherheit auf dem Wasser**

Die Broschüre ist bestellbar über die Homepage des Bundesministeriums für Verkehr Bau und Stadtentwicklung <http://www.bmvbs.de/Service/Mediathek-Publikationen>.

18. ADAC-Stützpunkte

Profitieren Sie von den Vorteilen der ADAC-Stützpunkte!

Für Skipper hat die ADAC-Sportschiffahrt ein Stützpunktnetz aufgebaut. Mit Marinas in Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Slowenien, Spanien, den Niederlanden und Deutschland wurden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Die Stützpunkte stehen allen ADAC-Skippern mit Rat und Tat zur Verfügung. Zu den weiteren Vorteilen in den ADAC-Stützpunkten zählen: Unterschiedliche Sonderkonditionen (Rabatte) bei der Anmietung von Liegeplätzen, beim Winterlager und bei der Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen.

Eine genaue Aufstellung mit den Adressen ist im Internet abzurufen unter www.adac.de/sportschiffahrt oder kann auch bei der ADAC-Sportschiffahrt angefordert werden.

Voraussetzung für diese Leistungen ist die Vorlage der gültigen ADAC-Clubkarte und der gültige Internationale Bootsschein des ADAC.

Einen ADAC-Stützpunkt erkennen Sie am Stützpunktschild und an der Flagge der ADAC-Sportschiffahrt.



ADAC-Stützpunkt an der Mosel:

Wassersport- und Freizeitzentrum Kreuzsch (km 178,4 LU)
Am Yachthafen
54338 Schweich / Mosel
Tel. +49 6502 9130 0
Fax: +49 6502 9130 50
E-Mail: boote@kreusch.de
Internet: www.kreusch.de



180 Liegeplätze für Schiffe bis 15 x 4 m. Wassertiefe 1,80 m. Komfortable Stege mit Wasser- und Stromanschluss, Fäkalienabsauganlage, 15 t Travellift, Hydraulikslipanlage bis 47 t, Tankstelle für Super und Diesel, Sommer- und Winterlager, Zubehörshop, Sanitäranlagen, großer Abstellplatz, Restaurant. ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC erhalten 5% auf Tagesliegeplätze.



ADAC-Stützpunkt am Rhein-Marne-Kanal:

Kuhnle Tours

Marina Niderviller

Port Fluvial Tannenheim

F-57565 Niderviller

Tel.:+33 (0) 3 87 24 92 00

Fax:+33 (0) 3 87 24 92 04

E-Mail: niderviller@kuhnle-tours.de

Internet: www.kuhnle-tours.eu



Marina Niderviller eignet sich mit seinen 40 Liegeplätzen als Ausgangspunkt mit einem Charterboot der Kuhnle-Flotte oder als Zwischenstation auf der Durchreise. ADAC-Mitglieder mit gültigem Internationalen Bootsschein vom ADAC erhalten 5% auf Gäste- und Tagesliegeplätze sowie 5% auf Bootstagescharter.



Zulässige Höchstfahrgeschwindigkeiten gegenüber dem Ufer

Name und Abschnitt der Wasserstraße	Zul. Höchstgeschwindigkeit
MOSEL	
Allgemein, einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt	30 km/h
Französische Kanalstrecken	15 km/h
Auf freien Flusstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern ist	60 km/h
SAAR / SAARKANAL	
- von km 0,00 (Saarmündung) bis km 87,20 (Ende der ausgebauten Strecke)	16 km/h
- von km 87,20 bis lothr. km 64,975 re.U. (dt.-franz. Grenze bei Saargemünd)	8 km/h
RHEIN-MARNE-KANAL	
Allgemein	8 km/h

Fahrrinntiefe bei HSW (Höchstschiffbarer Wasserstand)

Name und Abschnitt der Wasserstraße	Fahrrinntiefe
MOSEL	
- von km 0,00 (Moselmündung) bis km 1,96 (Schleuse Koblenz)	2,10 m
- von km 1,96 bis km 3,55 (Raental)	3,70 m
- von km 3,55 bis km 242,21 (dt.-franz. Grenze bei Saargemünd)	3,00 m
SAAR / SAARKANAL	
- von km 0,00 (Saarmündung) bis km 87,20 (Ende der ausgebauten Strecke)	3,00 m
- von km 87,20 bis lothr. km 64,975 re.U. (dt.-franz. Grenze bei Saargemünd)	2,00 m
RHEIN-MARNE-KANAL	
Allgemein	2,20 m

Durchfahrtshöhen

Name und Abschnitt der Wasserstraße	Durchfahrtshöhe
MOSEL	
- geringste Durchfahrtshöhe (Eisenbahnbrücke Koblenz-Lützel)	3,10 m
SAAR / SAARKANAL	
- von km 0,00 (Saarmündung) bis km 87,20 (Ende der ausgebauten Strecke)	5,25 m
- von km 87,23 (Luisenbrücke) bis km 93,26 (Straßenbrücke Güdingen)	4,90 m
RHEIN-MARNE-KANAL	
Allgemein	3,60 m





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Nicht nur für Wassersportneulinge, sondern auch für gestandene Skipper ist es wichtig, sich über die aktuellen Veränderungen z. B. zu den Sportbootführerscheinen oder der Sicherheitsausrüstung zu informieren. Die ADAC-Sportschiffahrt ist ein kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen rund um die Wassertouristik.

■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC haben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.

■ Wassertouristische Länder-, Revier- und Sachinfos

Infos für Skipper zu Sportbootführerscheinen, zum Gebrauchtbootkauf, Flaggenführung und vielem mehr. Als ADAC-Mitglied erhalten Sie diese Merkblätter gratis.

■ ADAC-Stützpunkte für die Sportschiffahrt im In- und Ausland

ADAC-Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben, können sich freuen: Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. Je nach Marina erhalten Mitglieder dort Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote.

■ Charterliste

Wer ohne eigenes Boot zu neuen Ufern aufbrechen will, bekommt mit der ADAC-Charterliste wertvolle Tipps zum Boots-Charter in Europa und Übersee. Das Verzeichnis enthält Anschriften, Reviere, Bootsklassen und Preise mit Angaben zu Sonderkonditionen für ADAC-Mitglieder.

■ Clubartikel

Flaggen, Skipper-Caps, Clubjackenabzeichen sowie weitere sportliche Accessoires hält die Kollektion für ADAC-Skipper bereit.

■ Wassertourismus-Guide (WTG)

Optimale und schnelle Törnplanung unter www.adac.de/sportschiffahrt: Die Online-Plattform bietet umfangreiche Informationen, z. B. zu Marinas und Revieren, Sportbootschulen, Wassertankstellen und vielem mehr in Deutschland, Skandinavien, Niederlanden und im Mittelmeer. ADAC-Wassersportversicherung

■ ADAC-Wassersportversicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC-Wassersportkasko 10% Ermäßigung. ADAC-Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC-WassersportHaftpflicht sowie ADAC-Wassersportkasko.

■ ADAC-Marinaführer

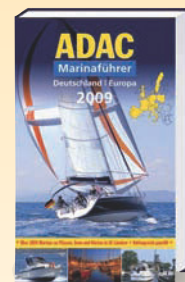
Der ADAC Marinaführer enthält über 1000 Marinas an Flüssen, Seen und Küsten in 16 Ländern Europas, umfangreich geprüft und bewertet. Dazu Hafenkarten, Piktogramme und ausführliche Beschreibungen sowie umfassende Infos zum Ansteuern und Anlegen.

■ ADAC-Newsletter für Skipper

ADAC-Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten – auch aus dem Bereich Wassertourismus – mit dem kostenlosen ADAC-ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter – Schwerpunkt Reise.

■ Mehr Informationen unter

www.adac.de/sportschiffahrt oder sportschiffahrt@zentrale.adac.de



ADAC